

Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fa. Martin Beermeister GmbH, Valiergasse 8, A-6020 Innsbruck

I. Allgemeines

Unsere allgemeinen Bedingungen bleiben auch im Falle entgegenstehender anderer allgemeinen Bedingungen (z.B. auf Unterlagen wie Aufträgen, Auftragsbestätigungen etc.) als Vertragsinhalt wirksam, solange unsererseits nicht die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zu Abweichungen gegeben wurde. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Für weitere Lieferungen gelten diese Bedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Angebote gelten freibleibend, Zwischenverkäufe bleiben vorenthalten. Alle Preise beruhen primär auf der Kostenlage des Anbotdatums. Bei Änderung eines der Kostenbildenden Faktoren sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt.

Falls behördlicherseits aus Überprüfungsgründen aus unserer Lieferung, Fleisch – und Wurstproben entnommen werden, sind sie verbindlich verpflichtet, von den amtierenden Organen eine amtliche Gegenprobe zu verlangen und diese sofort an uns einzusenden.

Informationen über Rezepte, Preise, Lieferbedingungen, Mengen udgl. sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Versicherungen aller Art werden nur über Anordnung und Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen.

II. Gefahrtragung und Lieferfristen

Die Gefahr geht spätestens mit der Zustellung der Ware an den Käufer über, sonst aber zur vereinbarten Übergabe bzw. Übernahmezeitpunkt.

Transportrisiko und Gewichtsverlust während des Transportes gehen zu Lasten des Käufers.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt u.ä.

Dazu zählen auch kriegerische Ereignisse, behördliche eingriffe und Verbote (ausländischer Behörden), Transporte- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte u.ä. Diese demonstrativ genannten Umstände berechtigen zum Rücktritt oder zur Verlängerung der Lieferfristen, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

Teillieferungen sind zulässig. Bei Warenknappheit behalten wir uns die Aufteilung der Lieferungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden

Warenmenge vor. Falls zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluß eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nur dann geleistet, sofern dem Käufer ein nachweisbarer Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche und Rücktritt des Käufers vom Vertrag sind ausgeschlossen. Sofern eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde, können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmungen wird gemäß abdingbaren Regelungen nach dem Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nicht gehaftet.

III. Gewährleistung

Berechtigte Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich und mit Begründung erhoben werden. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon. Die von uns gelieferten Waren sind nach Erhalt sofort zu kontrollieren, sachgemäß zu behandeln und gemäß des jeweiligen einschlägigen Vorschriften (Codizes, Richtlinien, Verordnungen u.dgl.) insbesondere der Fleischhygieneverordnung, aufzubewahren und zu verarbeiten.

Die Aufbewahrung der Waren hat entsprechend der auf den Packungen aufgedruckten Lagerbedingung zu erfolgen. Dabei bedeutet:

1. Gekühlt lagern: Lagerung der Ware im Kühlraum bzw. Kühlgeräten bei deklarierten Temperaturen, im Regelfall +2 Grad bis +4 Grad.
2. Kühl lagern: Lagerung an einem kühlen, trockenen Ort bei Temperatur 0 Grad bis + 18 Grad.
3. Tiefgekühlt lagern: Lagerung in einem entsprechendem Tiefkühlgerät bzw. Kühlraum bei mindestens -18 Grad oder darunter.

Für Ware, welche aufgrund unsachgemäßer Retournierung, Lieferung, Lagerung oder Ablauf der empfohlenen Aufbrauchfrist retourniert wird, erfolgt keine Gutschrift. Rücksendungen können nur mit davor erzieltm Einverständnis erfolgen, nicht vereinbarte Rücksendungen werden keinesfalls angenommen, Der Ersatz für mangelhafte Lieferungen oder Teillieferungen erfolgt vereinbarter Rücklieferung in angemessener Nachfrist nach unserer Wahl in Form von Nachlieferung oder in Form einer Gutschrift. im Fakturenwert der mangelhaften Ware.

Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die insgesamt über den Fakturenwert der bemängelten Waren hinausgehen, sind ausgeschlossen. Für Mängel an Waren, die nicht von uns erzeugt wurden, haften wir dem Kunden gegenüber nur insoweit, als der Vorlieferant oder Hersteller und gegenüber

haftet. Wir sind berechtigt, bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen, dem Warenempfänger unserer Ansprüche gegenüber Vorlieferanten abzutreten und sind in einem solchen Falle von jeglicher Haftung frei.

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Regressansprüchen uns gegenüber.

IV. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise, zahlbar und fällig sofort nach Erhalt der Faktura, ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen von dzt. 5% p. A. (zzgl. MwSt.) über der jeweils geltenden Bankrate zu beanspruchen. Sämtliche Kosten der Einbringung (insbesondere Mahn- und Inkassokosten), sei es gerichtlich oder vorprozessual, oder alle Kosten, die einer Kredit- oder Inkassoorganisation daraus entstehen, gehen zu Lasten des Säumigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, oder werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird die Einleitung eines Insolvenzverfahren in Auge gefasst, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Eingehende Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Verbindlichkeit verwendet. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Bar- oder Vorr auszahlung, oder Sicherheitsleistung zu tätigen.

V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand bzw. am Weiterveräußerungserlös vor. Dieser Vorbehalt geht durch Verarbeitung Vermischung, in welcher Form und an welchem Ort auch immer, nicht unter. Solange der Käufer in der Lage ist seine Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachzukommen, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltungseigentum in ordentlichem Geschäftsgang zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügungen, Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen, Abtretungen, udgl. sind, unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer sofort mitzuteilen.

VI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht mit Sitz unseres Unternehmens

Es gilt österreichischer Recht.